



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Ercheint werktäglich. Bezugspreise für Mitglieder ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder Postüberweisung Gr.-Zahl M. 150. Nichtmitglieder M. 2.— mal jeweil. Schlüsselzahl. Bei der Post bestellt M. 40000.— vierteljähr. Kreuzbandbezieher haben die Postkosten u. Versandgebühren zu erstatten. Einzel-Nr. Gr.-Z. M. 0.15.— Umfang einer Seite 360 viergespalt. Petitzellen. — Mitgliederpreis: Die Seite 125 M., 1/4 S. 40000 M., 1/2 S. 20000 M., 3/4 S. 10000 M. Nichtmitgl. der Preis: Die Seite 250 M., 1/4 S. 80000 M., 1/2 S. 40000 M., 3/4 S. 20000 M. Stellengef. 65 M. die Seite. Chiffregebühr 100 M. Bestells. 1. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Seite 175 M. — Auf alle Preise 300% Zuschlag. Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Verberf. Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 90 (R. 61).

Leipzig, Mittwoch den 18. April 1923.

90. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Verein der Buchhändler zu Leipzig.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund der in der ordentlichen Generalversammlung vom 28. März 1923 vorgenommenen Neuwahl des Vorstandes und nach erfolgter Verteilung der Ämter besteht der Vorstand des Vereins für das Jahr 1923 aus den Herren:

Fritz-Otto Klasing, Vorsteher;  
Adolf Dpeh, Vertreter;  
Otto Voigtländer, Schriftführer;  
Hans Harrassowitz, Vertreter;  
Paul List, Schatzmeister;  
Paul Eger, Vertreter;

Bürgermeister a. D. Carl Strauß, Beisitzer;  
Dr. Hellmuth von Hase, Beisitzer;  
Bruno Hauff, Beisitzer.

Leipzig, den 11. April 1923.

Justizrat Dr. Anschütz, Rechtsanwalt des Vereins.

#### Bekanntmachung.

Aus den Kreisen des Sortimentes ist bei der Außenhandelsnebenstelle angeregt worden, den Verlegerfirmen nahezu legen, auf ihren Fakturen künftighin neben der Grundzahl auch den Frankenpreis einzusetzen.

Die Außenhandelsnebenstelle kommt diesem Wunsche nach und bittet den Verlag, da, wo es keine besonderen Umstände macht, diesem Wunsch Rechnung zu tragen, dessen Erfüllung für das Sortiment eine wesentliche Erleichterung bei Feststellung der Auslandspreise darstellt.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß in Zukunft zur Beschleunigung des Meldeverfahrens auch in den Fällen, wo die Außenhandelsnebenstelle auf Duplikatfakturen über Kreuzbandsendungen Differenzen findet, die Meldezettel sofort an den Verlag gesandt werden. Es ist von jetzt ab Aufgabe des Verlags, die Zettel zu prüfen und da, wo sich Differenzen zwischen den vom Verlag festgesetzten und vom Exportfortiment berechneten Preisen herausstellen, sofort mit dem Exportfortiment in Verbindung zu treten.

Der Reichsbevollmächtigte  
der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.  
Otto Selke.

#### Bekanntmachung.

Die Firma Ullstein Aktiengesellschaft in Berlin überwies uns aus der Sammlung, die sie aus Anlaß der Ruhrbesetzung durch die in ihrem Verlage erscheinenden Zeitungen veranstaltete, einen Betrag von

1 Million Mark

mit der Bestimmung, daß diese Summe, die einen Teilbetrag der vom Ullsteinverlag selbst für diese Sammlung gezeichneten Summe bildet, zugunsten der durch die Ruhrbesetzung geschädigten Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen verwendet werden soll.

Wir danken aufrichtig für die hochherzige Spende, deren Verwendung im Sinne der gütigen Geberin wir uns angelegen sein lassen werden.

Berlin, im April 1923.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehilfen.

Dr. Georg Paetel, Mag Paschke, Mag Schotte,  
Reinhold Borstell, Wilhelm Lobeck.

### Zur Abwehr.

Von Bernhard Hartmann.

Die Deutsche Verlegerzeitung, herausgegeben vom Deutschen Verlegerverein, bringt in Nr. 5 vom Anfang März d. J. einen längeren Aufsatz »Aus der Geschichte des Deutschen Verlegervereins«. Es werden hierin die Anfangsjahre und die Börsenvereinsreform der Jahre 1887—89 und die im Vordergrund der Ereignisse stehenden Persönlichkeiten in einer Weise geschildert, die ich als Zeitgenosse und teilweise Mitbeteiligter nicht unwidersprochen lassen kann. Doch geben wir der Verlegerzeitung zunächst das Wort:

»Die Annahme der Krönerschen Börsenvereinsreform hatte für den Verlegerverein eine erste Änderung seiner Satzungen zur Folge, die damals nur formale Bedeutung besaß, aber nach einem Menschenalter zum Gegenstand eines folgenschweren Schrittes werden sollte, der, soweit man heute urteilen kann, eine neue Reformbewegung in der Organisation des Gesamtbuchhandels eingeleitet hat. Nach § 13 Z. 4 der Börsenvereinsatzungen mußte der Deutsche Verlegerverein durch eine Änderung des § 2 seiner Satzungen die Mitgliederidentität vorschreiben, d. h. die Mitgliedschaft im Börsenverein zur Bedingung der Mitgliedschaft im Verlegerverein machen. Die Satzungsänderung erfolgte gegen Ende 1897 durch schriftliche Abstimmung mit 80 gegen 4 Stimmen und wurde vom Börsenvereinsvorstand vorschriftsmäßig genehmigt. Drei Mitglieder traten daraufhin aus. Bei der großen Weimarer Satzungsänderung vom 6. Dezember 1920 erhielt bekanntlich der § 2 die Fassung, daß die Mitgliederidentität aufgehoben werden solle, wenn nicht spätestens bis Kantate 1922 im Börsenverein die Kurialabstimmung eingeführt würde. Als letzteres unterblieb, hob die außerordentliche Hauptversammlung des Verlegervereins am Kantatemonatag 1922 die durch 35 Jahre bestehende Mitgliederidentität und damit die von der Generation ihrer Väter anfänglich so hoch eingeschätzte Organisationsform auf. Aber wenn wir uns der Urteile und Befürchtungen erinnern, die die Gründer des Deutschen Verlegervereins über die Wirkungen der Krönerschen Reform ausgesprochen haben, und beachten, wie diese Voraussagungen sich im verschärften Maße erfüllt haben, so dürfen wir getrost behaupten, daß die Politik des Deutschen Verlegervereins in den Monaten von Weimar bis Kantate 1922 durchaus im Sinne der verstorbenen Kämpfer um die Rechte und Interessen des Verlags war und in keinem Widerspruch zu denjenigen von 1886 bis 1888 stand.«

»Geht man aber all diesen Vorgängen, um die sich die Legende von der Krönerschen Reform geschlungen hat, auf den Grund, so erkennt man: Nichts ist falscher als die von den Massen allgemein geglaubte Darstellung, als ob Kröner durch die neue Satzung 1887—89 den Kundenrabatt abgeschafft und den Frieden im Buchhandel hergestellt habe. Soweit auf diesem Gebiete Fortschritte erzielt wurden,